

Stand: 23.04.2026 12:55:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11641

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11641 vom 21.04.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Geänderte Rahmenbedingungen insbesondere im Gymnasialbereich machen Anpassungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erforderlich.

Konkret ist dabei Folgendes umzusetzen:

- Das neue neunjährige Gymnasium (im Folgenden: *G9 neu*) ist bei der staatlichen Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien hinsichtlich des zusätzlichen Personalaufwands gegenüber dem achtjährigen Gymnasium (im Folgenden: *G8*) ab dem Schuljahr 2025/2026 im BaySchFG abzubilden.
- Zudem ist der bei Einführung des *G9 neu* vereinbarte Konnexitätsausgleich zu fixieren und zu konkretisieren.
- Außerdem sind Fortschreibungen der Finanzierung, die in den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* umgesetzt wurden, in den Zuschusstabellen zusammenzuführen.

1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)

Aufgrund des Abschlusses des Übergangs vom *G8* zum *G9 neu* ab dem Schuljahr 2025/2026 sind die Regelungen für die Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für kommunale und private Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freie Waldorfschulen (ab Jgst. 5) als gesetzliche Leistungen im BaySchFG anzupassen.

Zudem sind redaktionelle Änderungen und Präzisierungen der bestehenden Normen notwendig.

2. Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip infolge der Einführung des *G9 neu* in Bezug auf die Personalkosten an kommunalen Gymnasien

Im Konsultationsverfahren zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Art. 83 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) i. V. m. der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer)), das anlässlich der Einführung des *G9 neu* durchgeführt wurde, einigten sich das federführende Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die kommunalen Spitzenverbände u. a. auf eine Regelung zum Ausgleich derjenigen Personalkosten an kommunalen Gymnasien, die den kommunalen Schulträgern über den bisherigen *G8*-Lehrpersonalaufwand hinaus entstehen würden (Nr. 7 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums vom 27. November 2019 (BayMBI. Nr. 524); im Folgenden: *KMBek G9 neu*; vgl. auch Maßgaben im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern (Drs. 17/17725)). Dieser Kostenausgleich wird ab dem Jahr 2026 relevant und ist nun zu konkretisieren und gesetzlich zu verankern.

3. Zusammenführung von Fortschreibungen der Finanzierung in den Übergangsphasen zwischen G8 und G9 neu

Für das G8 und dessen gymnasiale Oberstufe wurden während und nach der Einführungsphase des G8 verschiedene Zuschläge bei den Lehrpersonal- und Betriebszuschüssen gewährt, auf denen die für das G9 neu zu regelnden staatlichen Leistungen aufsetzen. Zudem wurden infolge festgestellter Anpassungsbedarfe nach der gesetzlich vorgegebenen turnusmäßigen Überprüfung ab dem 1. Januar 2018 die Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse auf Basis angepasster Zuschusstabellen erbracht. Diese Fortschreibungen sind in den Zuschusstabellen zusammenzuführen.

B) Lösung

1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)

Es werden die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die kommunalen und privaten Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und der Freien Waldorfschulen (ab Jgst. 5) analog zum (Stellen-)Mehrbedarf des G9 neu an den staatlichen Gymnasien und Kollegs angepasst.

2. Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des G9 neu in Bezug auf die Personalkosten an kommunalen Gymnasien

Der mit den kommunalen Spitzenverbänden gefundene Konsens in Nr. 7 KMBek G9 neu wird im BaySchFG als Rechtsgrundlage einer gesetzlichen Leistung umgesetzt.

3. Zusammenführung von Fortschreibungen der Finanzierung in den Übergangsphasen zwischen G8 und G9 neu

Die erfolgten Fortschreibungen werden bei der Anpassung der Berechnungsgrundlagen in Art. 17 BaySchFG miteinbezogen und in den Zuschusstabellen zusammengeführt, sodass diese die künftige Finanzierung konsolidiert abbilden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Die Mehrkosten sind auf Basis des materiellen Rechtsstandes und damit der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2025 berechnet. Die 2025 geleisteten Zahlungen erfolgten basierend auf entsprechenden Haushaltvermerken auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung von Art. 17 BaySchFG, der sich auf das G8 bezog, sowie unter Berücksichtigung von Änderungen in den Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG, die nach Art. 17 Abs. 4 BaySchFG in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vier-Jahres-Abstand turnusmäßig zu überprüfen waren.

Die Anpassung der Zuschusstabellen für die Finanzierung privater Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen ab Jgst. 5 für das G9 neu führt ab dem 1. Januar 2026 zu jährlichen Mehrkosten i. H. v. ca. 24,7 Mio. €.

Der wesentliche Teil der Mehrkosten (ca. 23,5 Mio. €) ergibt sich systemimmanent durch den Anstieg der Schülerzahlen infolge der zusätzlichen Jahrgangsstufe des G9 neu gegenüber dem G8. Die weiteren Mehrkosten ergeben sich als Differenz zwischen dem G9-neu-Zuschlag und dem bisherigen G8-Zuschlag.

Der konnexitätsrechtliche Kostenausgleich für den G9-bedingten finanziellen Mehraufwand für das Lehrpersonal an kommunalen Gymnasien führt ab dem Haushaltsjahr 2026 zu Mehrausgaben im Staatshaushalt in Höhe von jährlich ca. 20,9 Mio. €.

Diese Änderungen wirken sich auch auf die Finanzierung der kommunalen Schulen besonderer Art aus. Insgesamt beträgt die Entlastung für den Staatshaushalt im Bereich der nichtstaatlichen Schulen besonderer Art jährlich 40,7 Tsd. €.

Die Änderungen der Art. 17 Abs. 4, Art. 38 und 45 BaySchFG sind kostenneutral.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Kosten für die Kommunen

Die Änderungen verursachen für die Kommunen keine Kosten.

Dieses Gesetz überträgt den kommunalen Schulträgern weder neue Aufgaben noch verpflichtet es sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis noch stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BV). Die für die kommunalen Schulaufwandsträger Kosten verursachende Entscheidung war bereits durch das Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern vom 19. Oktober 2017 (GVBl. S. 571) gefallen. Im Konsultationsverfahren, das das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Folge mit den kommunalen Spitzenverbänden durchführte, einigten sich die Vertreter beider Seiten auf Eckpunkte einer künftigen Regelung u. a. für die gesetzlichen Lehrpersonalzuschüsse (Nr. 7 KMBek G9 neu). Diese Eckpunkte werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf legislatorisch umgesetzt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die Änderungen führen zu keinen Mehrbelastungen für die Wirtschaft oder die Bürger. Die staatlichen Leistungen an die Träger privater Schulen der betroffenen Schularten werden ausnahmslos erhöht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(einschließlich Kollegs)“ durch die Angabe „– einschließlich Kollegs –“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden (LWStd) einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabellen ermittelt:

1. Gymnasien und Kollegs

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,5
201 bis 300	1,460	200	307,7
301 bis 400	1,408	300	453,7
401 bis 500	1,356	400	594,5
501 bis 600	1,304	500	730,1
601 bis 700	1,252	600	860,5
701 bis 800	1,252	700	985,7
801 bis 900	1,252	800	1 110,9
901 bis 1 000	1,199	900	1 236,1
ab 1 001	1,199	1 000	1 356,0

a) G9-neu-Zuschlag:

je Schüler des neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 wird bei der Berechnung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 9,924 v.H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler gewährt; die durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler werden ermittelt aus den Lehrerwochenstunden nach vorstehender Tabelle für die jeweilige Schule – ohne Zuschläge –, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler;

b) Zuschlag Musik:

0,261 Lehrerwochenstunden je Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung;

c) Qualifikationsphasenzuschlag:

Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie in den Jahrgangsstufen II und III der Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

2. Realschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,616	–	–
101 bis 200	1,558	100	161,6
201 bis 300	1,501	200	317,4
301 bis 400	1,443	300	467,5
401 bis 500	1,386	400	611,8
501 bis 600	1,386	500	750,4
601 bis 700	1,386	600	889,0
701 bis 800	1,327	700	1 027,6
ab 801	1,327	800	1 160,3

3. Abendgymnasien

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,50	–	–
26 bis 50	1,40	25	38,0
51 bis 75	1,30	50	73,0
76 bis 100	1,20	75	106,0
ab 101	1,20	100	136,0

4. Abendrealschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,40	–	–
26 bis 50	1,30	25	35,0
51 bis 75	1,20	50	68,0
76 bis 100	1,10	75	98,0
ab 101	1,10	100	126,0.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „den Spalten 2 und 4“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Der Zuschlag Musik und die Werte in Spalte 4 der Tabellen in Abs. 2 werden entsprechend angepasst.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Die Schulträger kommunaler Gymnasien erhalten einen Kostenausgleich für den durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums bedingten Mehraufwand beim Lehrpersonal. ²Bei der Berechnung des Lehrpersonalaufwands insoweit werden 7,69 v.H. der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden in der Weise finanziert, dass die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 mit sämtlichen Merkmalen des Abs. 1 Satz 3 und 4 um 30,11 v.H. erhöht werden. ³In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Zuschusssatz für diesen Teil des Lehrpersonalauswands 100 v.H.“
2. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteile vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 17“ die Angabe „Abs. 1 bis 4“ eingefügt.
 - b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„1. an die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 40,
2. der Zuschusssatz beträgt 125 v.H.“
3. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Schülerinnen und Schüler“ die Angabe „– ohne Schülerinnen und Schüler der Realschulabschlussklassen –“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Regelungen zum Qualifikationsphasenzuschlag und dem G9-neu-Zuschlag finden bei der Berechnung der Zuschüsse der Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 keine Anwendung.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ...[*einzusetzen: Datum des Inkrafttretens*] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das *G9 neu* wird bei der staatlichen Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien hinsichtlich des zusätzlichen Personalaufwands gegenüber dem *G8* ab dem Schuljahr 2025/2026 im BaySchFG abgebildet. Zudem wird der bei Einführung des *G9 neu* vereinbarte Konnexitätsausgleich fixiert und konkretisiert. Dabei werden Fortschreibungen der Finanzierung, die in den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* umgesetzt wurden, in den Zuschusstabellen zusammengeführt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die beabsichtigten Änderungen bedürfen der Umsetzung durch Gesetzesänderung.

C) Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes):****§ 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 17 Abs. 2 BaySchFG):**

Der Aufwuchs des *G9 neu* wird im Schuljahr 2025/2026 mit der erstmals nach den Regelungen des *G9 neu* unterrichteten Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen. Ab diesem Schuljahr gibt es keine durch den Systemwechsel vom *G8* zum *G9 neu* bedingten Änderungen im Personalbedarf an staatlichen Gymnasien und Kollegs mehr. Die lehrpersonalbezogenen staatlichen Zuschüsse an die Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5) werden als gesetzliche Leistungen konsolidiert im BaySchFG verankert.

Die Regelung bezieht auch die verschiedenen Fortschreibungen der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse aus den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* ein, die auf Basis insbesondere der vom Gesetzgeber beschlossenen Haushaltsvermerke (zu Kap. 05 03 TG 82 - 84) umgesetzt und geleistet, jedoch bisher nicht in Art. 17 BaySchFG überführt wurden. Die Aktualisierung der Tabellen in Art. 17 Abs. 2 BaySchFG führt daher nicht zu Mehrkosten, sondern spiegelt für den Bereich der Gymnasien nur den aktuellen Verwaltungsvollzug der o. g. Haushaltsvermerke wider.

G8-Zuschlag und Oberstufenzu-/aufschlag:

Das beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 schrittweise eingeführte achtjährige Gymnasium (*G8*) erforderte eine Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und damit jahrgangsstufenbezogen einen größeren Personalaufwand. Die höhere Wochenstundenzahl in der Qualifikationsphase (Jgst. 11 und 12) der *G8*-Oberstufe (beginnend ab dem Schuljahr 2009/2010) führte ebenfalls zu zusätzlichem Lehrpersonalaufwand. Zur Abgeltung dieser Mehrbedarfe wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2022 für die Schülerinnen und Schüler des *G8* in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Zuschläge gewährt.

Der *G8*-Zuschlag betrug je Schülerin und Schüler

- im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 13,68 v. H. auf die in Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ angeführten Lehrerwochenstunden in der Spalte 2: „je Schüler ... LWStd“,
- im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2011 13,68 v. H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden, d. h. der gesamten Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler,
- ab dem 1. Januar 2012 10,65 v. H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden, d. h. der gesamten Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler.

Für die Schülerinnen und Schüler der Kollegstufe und der *G8*-Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2017 Zuschüsse nach Maßgabe folgender Tabelle gewährt:

Kollegstufenzuschlag und G8-Oberstufenzuschlag:

Anzahl der Schüler in der Kollegstufe/G8-Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und der Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs			je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0	bis	40	0,80	–	–
41	bis	90	0,60	40	32
91	bis	140	0,50	90	62
	ab	141	0,45	140	87

Je Schülerin und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der G8-Oberstufe sowie je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufen II und III des Kollegs wurde zusätzlich ein Aufschlag von 0,1 Lehrerwochenstunden gewährt.

Zuschlag Musik:

Der Zuschlag Musik betrug 0,25 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung.

Konnexitätsausgleich während der Einführungsphase des G8:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2011 wurden beim Lehrpersonalausschuss für die Träger kommunaler Gymnasien der G8-Zuschlag für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12, die den bisherigen Lehrpersonalaufwand für Kollegstufenschüler übersteigen, mit 100 v. H. des Lehrpersonalaufwands bezuschusst. Damit wurden in Umsetzung des Konnexitätsprinzips als Kostenausgleich für die Mehraufwendungen, die bei den kommunalen Schulträgern durch die Einführung des G8 und der neuen Oberstufe entstanden, der G8-Zuschlag sowie der Mehraufwand für die G8-Oberstufe in den Haushaltsjahren 2005 bis 2011 in der Systematik des Art. 17 BaySchFG – abweichend von dem in Art. 17 Abs. 1 BaySchFG festgelegten Zuschusssatz in Höhe von 61 % des Lehrpersonalaufwands – zu 100 % des Lehrpersonalaufwands bezuschusst.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 war das (damalige) G9 als gymnasiale Schulform weggefallen. Da die Mehrkosten in der Aufbauphase des G8 und die Einsparungen nach dem Fortfall des G9 konnexitätsrechtlich verknüpft sind, waren ab dem Schuljahr 2011/2012 die G8-Mehrkosten mit den durch den Fortfall des G9 entstehenden Einsparungen zu saldieren. Bei den Mehrkosten für die neue G8-Oberstufe waren die Einsparungen durch den Wegfall der alten G9-Kollegstufe zu berücksichtigen. In der Gegenüberstellung des über alle Jahrgangsstufen hinweg entstehenden Lehrpersonalaufwands ergab sich kein dauerhafter G8-bedingter Mehraufwand, der nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen gewesen wäre.

Anpassung infolge gesetzlicher turnusmäßiger Überprüfungsregelung:

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Zuschusstabellen gemäß Art. 17 Abs. 4 in der damals geltenden Fassung anhand der Schüler-Lehrer-Relation zum Stichtag 1. Oktober 2014 wurde eine wesentliche Veränderung festgestellt und eine Anhebung der Tabellenwerte um 4,3 % ab dem 1. Januar 2018 als angemessen erachtet. Anzupassen waren die Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 für die Gymnasien, der Oberstufenzuschlag sowie der Musikzuschlag. Der G8-Zuschlag für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 änderte sich als prozentualer Wert nicht, da sich bereits die Tabellenwerte, auf die der Prozentsatz anzulegen ist, erhöhten. Der Oberstufenaufschlag wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Oberstufenzuschlag integriert.

Ab dem 1. Januar 2018 lagen der Bezuschussung die Lehrerwochenstunden (Art. 17 Abs. 2) nach Maßgabe folgender Tabelle zugrunde:

Anzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 und in den Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,50
201 bis 300	1,460	200	307,70
301 bis 400	1,408	300	453,70
401 bis 500	1,356	400	594,50
501 bis 600	1,304	500	730,10
601 bis 700	1,252	600	860,50
701 bis 800	1,252	700	985,70
801 bis 900	1,252	800	1110,90
901 bis 1000	1,199	900	1236,10
ab 1001	1,199	1000	1356,00

Der Zuschlag Musik betrug 0,261 LWStd je Schülerin und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musischen Gymnasiums und in der musischen Ausbildungsrichtung.

Für den Oberstufenzuschlag galt folgende Tabelle:

Anzahl der Schüler in der Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 und der Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

Der G8-Zuschlag für Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 betrug unverändert 10,65 v. H.

Finanzierung des Mehrbedarfs infolge der Einführung des G9 neu:

Aufgrund der Einführung des G9 neu ab dem Schuljahr 2018/2019 war und ist die Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien erneut anzupassen.

Die Einführung des G9 neu ab dem Schuljahr 2018/2019 stellte und stellt keine bloße Rückkehr zum G9 alt dar: Das G9 neu eröffnet gegenüber den vorausgehenden Gymnasialformen vielmehr zusätzliche konzeptionelle Möglichkeiten und Raum für pädagogische Innovation, es verbreitert und vertieft Inhalte der Allgemeinbildung und sichert so den Qualitätsanspruch des bayerischen Gymnasiums unter den aktuellen Herausforderungen.

Bereits in der Konzeptionsphase zum G9 neu errechnete sich ein Mehrbedarf gegenüber dem G8 von ca. 1 000 Stellenäquivalenten für die staatlichen Gymnasien. Die neu gestaltete gymnasiale Oberstufe, insbesondere die Qualifikationsphase, räumt den

Schülern nochmals weitere Möglichkeiten zur individuellen Profilbildung ein, ohne dabei die für die Allgemeine Hochschulreife wichtigen Grundlagenfächer, die Entwicklung der Studierfähigkeit und den Anspruch des Abiturs schlechthin zu vernachlässigen.

In der Summe errechnet sich nach vollständiger Einführung des *G9 neu* ein Mehrbedarf von ca. 1 700 Stellenäquivalenten gegenüber dem *G8*.

Während der Aufwuchsphase des *G9 neu* wurde die Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien durch den – gesetzlichen – Lehrpersonalzuschuss bzw. den – ebenfalls gesetzlichen – Betriebszuschuss temporär jeweils über jährliche Änderungen des § 11 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) geregelt. Nach dem Vollausbau des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2025/2026 sollten die Regelungen für die gesetzlichen Leistungen Lehrpersonal- und Betriebszuschuss für kommunale und private Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5) jedoch im BaySchFG konsolidiert und aktualisiert werden.

Um in der Aufwuchsphase den schrittweisen Wegfall der bisherigen Leistungen für den *G8*-bedingten zusätzlichen Personalaufwand (s. Haushaltsvermerk zu Kap. 05 03 TG 82 - 84 im Haushaltsplan des Freistaates Bayern) zu kompensieren, bis ab dem Schuljahr 2025/2026 nur noch Schüler des *G9 neu* zuschussrelevant wurden und im Bereich der kommunalen Gymnasien zudem Konnexitätsausgleich zu leisten ist (s. Drs. 17/17725), wurde während der Einführung des *G9 neu* ein Zuschlag geleistet, der die Bemessung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für nichtstaatliche Gymnasien nach dem BaySchFG den Veränderungen im Personalbedarf anpasste.

Der „Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern“ (Drs. 17/17725) sieht vor, die Bezuschussung nichtstaatlicher Gymnasien so zu bemessen, dass sie im Schuljahr 2025/26 (= Haushaltsjahr 2026) den zusätzlichen Lehrpersonalaufwand proportional zum erforderlichen Stellenbedarf im staatlichen Bereich abbildet (Vorblatt, Nr. 3.4, Drs. a. a. O., S. 9). Dementsprechend wurde auch der *G9-neu*-Zuschlag in der Aufwuchsphase unter Berücksichtigung der Stellenentwicklung im staatlichen Bereich festgelegt. Dabei wurden die bezuschussten Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien (im Basisjahr 2018; Start des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2018/2019) entsprechend dem Prozentsatz der Stellenänderungen in Relation zu den staatlichen Vollzeitstellen gemäß Haushaltsplan fiktiv gekürzt. Die sich hiernach ergebende geringere Lehrerwochenstundenzahl wurde von den Lehrerwochenstunden, für die der *G8*-Zuschlag zu gewähren war, abgezogen. In der Übergangsphase ergab diese Differenz die zu bezuschussende Lehrerwochenstundenzahl, für die der *G9-neu*-Zuschlag errechnet wurde. Der beschriebene Rechenweg wurde bei den jährlichen Änderungen des § 11 AVBaySchFG jeweils zugrunde gelegt und in den Verbandsanhörungen kommuniziert.

Zum Jahr 2024 entfiel zwar das haushaltsrechtliche Instrument der Stellensperrungen (vgl. Art. 6j des Haushaltsgesetzes 2023 „Stellenansparung – Lernzeitverlängerung am Gymnasium“). Die staatlichen Stellenänderungen wurden jedoch weiterhin aus der Gegenüberstellung des Lehrpersonalaufwands des *G8* und *G9 neu* errechnet. Besonderheiten im staatlichen Bereich, die bei den Stellenanpassungen berücksichtigt wurden und auch für nichtstaatliche Schulen einschlägig sind, wurden in die Berechnung des *G9-neu*-Zuschlags pauschal mit einbezogen.

In Abzug gebracht wurden aufgrund der Beschränkung auf staatliche Gymnasien u. a. die Stellenäquivalente für die Mittelstufe Plus (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Juni 2017 zur Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“, KWMBI. S. 277).

Zugunsten der privaten und kommunalen Schulträger wirkte und wirkt sich hierbei aus, dass lediglich auf die Stellenänderungen gemäß Haushaltsplan abgestellt wurde und wird und nicht auf die tatsächliche Stellenbesetzungssituation.

Gemäß dem „Gesamtkonzept zur Unterrichts- und Personalversorgung im Schuljahr 2025/2026“ entsteht im Schuljahr 2025/2026 voraussichtlich eine Deckungslücke beim Lehrpersonal an staatlichen Gymnasien von ca. 1 210 Vollzeitkapazitäten. Hierin eingerechnet ist ein G9-bedingter Personalmehrbedarf gegenüber dem Jahr 2018 über 1 700 Stellen (= Stellenmehrung des G9 neu gegenüber dem G8).

Ebenfalls zugunsten der Träger nichtstaatlicher Gymnasien wirkt sich aus, dass staatliche Stellenreduzierungen in der Aufwuchsphase des G9 neu aufgrund der schulfinanzierungsrechtlichen Systematik mit Verzögerung von fünf Monaten (ab dem auf das jeweilige Schuljahr beginnende Kalenderjahr) umgesetzt wurden. Zudem wurde die Reduzierung der Schülerzahlen bei der Umstellung des (damaligen) G9 auf das G8 mit derselben Verzögerung von fünf Monaten auf die Bezuschussung übertragen.

Berechnung des G9-neu-Zuschlags ab 2026:

In der schulrechtlichen Systematik entspricht die Qualifikationsphase des G8 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasialschulordnung G8 – GSO G8) der Qualifikationsphase des G9 neu in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasialschulordnung G9 – GSO G9). Dem folgt das Schulfinanzierungsrecht: Der sogenannte Oberstufenzuschlag für das G8 wurde mit Bezug auf die hinsichtlich des höheren Lehrpersonalbedarfs besonders intensive Qualifikationsphase gewährt (Jgst. 11 und 12 des G8). Eine zusätzliche Förderung auch der Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 10 des G8, Jgst. 11 des G9), die – für das G9 mit Ausnahme des P-Seminars – noch in der Klassenform geführt wird, mittels eines extra ausgewiesenen Oberstufenzuschlags ist hingegen nicht geboten.

Der Kollegstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des G9 alt wurde im G8 als Oberstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gewährt. Im G9 neu wird dieser als Qualifikationsphasenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 und 13 fortgeführt, die Erhöhungen aufgrund der Überprüfung des Art. 17 Abs. 4 BaySchFG ab dem 1. Januar 2018 bleiben erhalten.

Die weggefallenen Lehrerwochenstunden des Oberstufenzuschlags der Jahrgangsstufe 11 des G8 wurden mit den Schülerzahlen zum Stand 1. Oktober 2022 absolut ermittelt. Das Schuljahr 2022/2023 war das letzte Schuljahr, in dem es eine reine G8-Jahrgangsstufe 11 gab. Das Haushaltsjahr 2026 ist das erste Haushaltsjahr, in dem ein G9-Jahrgang das Abitur ablegt. Ab 2026 wird der Qualifikationsphasenzuschlag, der sich dann erstmals seit 2023 wieder auf zwei Jahrgangsstufen, 12 und 13, erstreckt, in Höhe des ehemaligen Oberstufenzuschlags des G8 erneut gewährt.

Um eine überproportionale Bezuschussung der Qualifikationsphase der Oberstufe zu vermeiden, wird der G9-neu-Zuschlag vergleichbar zum G8-Zuschlag auf die Jahrgangsstufen 5–11 beschränkt.

Der Zuschlag Musik wird in der bisherigen Höhe von 0,261 LWStd auch weiterhin für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 gewährt.

Rechenweg (teilweise gerundet; LWStd = Lehrerwochenstunde):

Prozentsatz der G9-bedingten Stellenänderungen in Relation zu den staatlichen Vollzeitstellen (1 700 zu 20 404,85 Stellen ¹) zum Stand 1. August 2018	+ 8,33 v. H.
Bisher über den G8-Zuschlag finanzierte LWStd (bezogen auf die Jahrgangsstufen 5–10 des G8)	6 159,000 LWStd ²
Ausweitung der finanzierten LWStd durch Stellenmehrung für G9 neu (0,0833 x 95 469,28 LWStd) ³	+ 7 953,882 LWStd
Minus zusätzliche LWStd aufgrund steigender Schülerzahlen (Jahrgangsstufe 13) ⁴	-7 416,989 LWStd ⁵

Zu finanzierende LWStd G9-neu-Zuschlag	6 695,893 LWStd
G9-neu-Zuschlag 2026, wenn sich dieser nur auf Jahrgangsstufen 5–10 verteilen würde (= 6 695,89 LWStd / 6 159,00 LWStd x 10,65 v. H.)	11,578 %
G9-neu-Zuschlag 2026 für die Jahrgangsstufen 5–11 (6/7 von 11,578 %)	9,924 %

Vereinfacht dargestellt werden die staatlichen Stellenmehrungen des neuen G9 gegenüber dem G8 wie folgt abgebildet:

Bezuschussung G8 = G8-Zuschlag (Jahrgangsstufen 5–10) + Grundtabellen
(Jahrgangsstufen 5–12)

Bezuschussung G9 = G9-neu-Zuschlag (Jahrgangsstufen 5–11) + Grundtabellen
(Jahrgangsstufen 5–13)

Die absolute Zahl des G9-neu-Zuschlags fällt im Vergleich zu derjenigen des G8-Zuschlags (10,65 %) niedriger aus, da er auf eine zusätzliche Jahrgangsstufe verteilt wird. Im Gesamtergebnis ergibt sich gleichwohl ein Plus gegenüber der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschussfinanzierung nichtstaatlicher Gymnasien.

Die Zuschussung der Abendgymnasien und Kollegs wurde aufgrund der geringen Anzahl nichtstaatlicher Schulen sowie der marginalen finanziellen Auswirkungen nicht angepasst. Die Jahrgangsstufen II und III der Kollegs entsprechen der Qualifikationsphase des G9 neu, der Qualifikationsphasenzuschlag ist folglich auch ab 2026 weiterhin für die Schüler beider Jahrgangsstufen zu gewähren.

Für die Freien Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) und die Spätberufengymnasien ergaben sich in der Phase des G8 und ergeben sich jetzt im G9 neu keine strukturellen, für die staatliche Schulfinanzierung relevanten Änderungen gegenüber denjenigen Merkmalen, die für diese beiden Gruppen von Privatschulen schon zur Zeit des G9 alt prägend waren. Ein G9-neu-Zuschlag für diese beiden Schulgruppen wäre daher nicht gerechtfertigt (vgl. ausführlich hierzu die Begründung unten zu § 1 Nr. 3 Buchst. a (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BaySchFG)).

¹ Stellen (inklusive Arbeitnehmer und Referendare) gemäß Haushaltsplan im Jahr 2018.

² Bezuschusste Lehrerwochenstunden des G8-Zuschlags nichtstaatlicher Gymnasien im Basisjahr 2018.

³ Gesamte bezuschusste Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien im Basisjahr 2018.

⁴ Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen, um eine Doppelzuschussung zu vermeiden. Die Zuschussung erfolgt bereits im Rahmen der Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG. Die Ermittlung berücksichtigt neben der Schüler- und Absolventenprognose für Bayern auch die bezuschussten Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien im Jahr 2025.

⁵ Ab dem Jahr 2026 zusätzlich zu bezuschussende Lehrerwochenstunden für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe nichtstaatlicher Gymnasien (Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG).

§ 1 Nr. 1 Buchst. c (Art. 17 Abs. 4 BaySchFG):

Die bisherige Formulierung von Art. 17 Abs. 4 BaySchFG kann zu unbeabsichtigten Ergebnissen führen. Aufgrund der bisherigen Rundung der Werte in Spalte 4 der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG ist es bei zukünftigen Anpassungen möglich, dass ein Mehr an Schülern bei privaten oder kommunalen Schulen bei der Berechnung der lehrpersonalbezogenen Zuschüsse nicht zu einem Mehr oder sogar zu weniger zuschussfähigen Lehrerwochenstunden führt.

Um dies zu korrigieren, werden die Werte in Spalte 4 nicht mit dem schulartspezifischen Änderungsfaktor multipliziert, sondern ergeben sich aus der Kombination der Spalten 1–3.

Zudem wird die Vorschrift um den „Zuschlag Musik“ ergänzt.

§ 1 Nr. 1 Buchst. d (Art. 17 Abs. 5 BaySchFG):

Allgemein gilt bei der Umstellung auf eine neunjährige Lernzeit, dass in den Jahren des Aufwuchses aufgrund geringerer Stundentafelumfänge die Bedarfe im Vergleich zu einem reinen G8 bei gleichbleibender Schülerzahl zunächst sinken. Mehrbedarfe gegenüber einem reinen G8 entstehen dann, wenn der erste Jahrgang in das 13. Schuljahr eintritt und die Schülerzahl sprunghaft ansteigt. Dies ist bei einer Umstellung auf ein neunjähriges Gymnasium zum Schuljahr 2025/2026 der Fall.

Der G9-bedingte Mehraufwand für kommunales Lehrpersonal ist aus Konnexitätsgründen nicht nur teilweise, sondern in voller Höhe auszugleichen (Art. 83 Abs. 3 BV).

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, sieht der neue Art. 17 Abs. 5 BaySchFG rechtstechnisch zwei Abweichungen gegenüber der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Übrigen vor (Abs. 1 f.):

Zum einen wird der im Rahmen der Konsultationen der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden 2019 einvernehmlich festgelegte höhere Betrag für die Jahresbezüge des besoldungsrechtlichen Musterbeamten durch einen entsprechenden prozentualen Aufschlag gesetzlich verankert und so mittelbar dynamisiert (Art. 17 Abs. 5 Satz 2, Nr. 7 Sätze 3 f. KMBek G9 neu). Zum anderen gilt für den G9-bedingten Mehraufwand für das kommunale Lehrpersonal ein Zuschusssatz von 100 % und nicht der ansonsten anzuwendende Zuschusssatz von 61 % (Art. 17 Abs. 5 Satz 3 n. F.).

Der Pauschalbetrag nach Nr. 7 Satz 3 KMBek G9 neu in Höhe von 110 000 € lag um 30,11 % über den im Jahr 2018 geltenden Jahresbezügen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG (84 542,02 €). Dieser Prozentsatz wird als Aufschlag auf die Kosten einer Lehrpersonalstunde einer staatlichen verbeamteten Gymnasiallehrkraft mit den Besoldungsmerkmalen des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG in den Gesetzestext übernommen. Diese Annahme trägt der besonderen Personalkostenstruktur an kommunalen Gymnasien Rechnung und führt über Bezügeanpassungen beim staatlichen Lehrpersonal zu einer angemessenen Dynamisierung des Referenzbetrags der Jahresbezüge.

Der für den Lehrpersonalzuschuss für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Übrigen anzuwendende Zuschusssatz von 61 % des Lehrpersonalaufwands (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG) ist für den G9-bedingten Mehraufwand beim kommunalen Lehrpersonal dieser Schularten aus Konnexitätsgründen auf 100 % anzuheben.

Beides ist auf den Lehrpersonal-Mehraufwand des G9 neu (= zu bezuschussende Lehrerwochenstunden) wie folgt anzuwenden: Die staatlichen Stellenmehrungen für das G9 neu belaufen sich gegenüber dem achtjährigen Gymnasium auf 8,33 v. H. (siehe Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 17 Abs. 2 BaySchFG)). Dementsprechend sind ab 2026 7,69 v. H. [8,33 v. H.: (100 v. H. + 8,33 v. H.)] der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 BaySchFG mit dem abweichenden Zuschusssatz von 100 % je Lehrpersonalstunde zu bezuschussen.

§ 1 Nr. 2 Buchst. a (Art. 38 Abs. 2 BaySchFG):

Der Konnexitätsausgleich (Art. 17 Abs. 5 BaySchFG n. F.) findet für private Schulträger keine Anwendung.

§ 1 Nr. 2 Buchst. b (Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG):

Der Zuschusssatz wurde in drei Schritten von 112 v. H. auf 125 v. H. erhöht. Die nicht mehr benötigten Regelungen für die Jahre 2024 und 2025 sind entbehrlich und werden gestrichen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. a (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BaySchFG):

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung, die den bisherigen Verwaltungsvollzug abbildet.

Der Lehrplan der Freien Waldorfschulen („Richterlehrplan“) umfasst die Jahrgangsstufen 1–4 („Unterstufe“), 5–8 („Mittelstufe“) sowie 9–12 („Oberstufe“). Diese Schulstruktur besteht seit Jahrzehnten und ist unabhängig von den Entwicklungen im staatlichen Schulsystem. Schülerinnen und Schüler, die als externe Bewerber das Abitur an staatlichen Gymnasien ablegen möchten, werden in einer zusätzlich angebotenen Jahrgangsstufe 13 intensiv auf dieses vorbereitet. Die beschriebene Struktur des Lehrplans sowie des zusätzlichen Abitur-Vorbereitungsjahrs existierte schon vor der Einführung des G8. Aufgrund des vom Richterlehrplan vorgegebenen Waldorfabschlusses nach der Jahrgangsstufe 12 in Verbindung mit der weiterhin bestehenden Notwendigkeit eines zusätzlichen 13. Jahres zur Abiturvorbereitung blieb diese Struktur während der Zeit des G8 durchgehend bestehen und wurde auch bei der aktuellen Einführung des G9 neu unverändert gelassen.

Die Bezuschussung der Freien Waldorfschulen erfolgte bisher bereits in Teilen abweichend von der Bezuschussung der privaten Gymnasien bzw. angepasst auf die o. g. Schulstruktur.

Da sich für die Freien Waldorfschulen keinen zwingenden Änderungen durch die Einführung des G9 neu ergaben, ist auch die Bezuschussung nicht anzupassen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. b (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG):

Redaktionelle Korrektur des Gesetzestextes. Die Vorschrift, auf die ursprünglich verwiesen wurde, befindet sich inzwischen im für alle Schularten unabhängig von einer möglichen staatlichen Anerkennung geltenden Art. 29 BaySchFG.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Änderungsgesetz wirkt sich ab dem 1. Januar 2026 auf die staatlichen Zuschüsse für laufende Personal- bzw. Betriebskosten nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien und Schulen besonderer Art aus. Diese Rückwirkung in einen bereits begonnenen Zeitraum ist unbedenklich: Sie hat für Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien eine bessere Finanzausstattung im Vergleich zur 2025 geleisteten staatlichen Bezuschussung zur Folge.